

Muster-Satzung
für Ortsgruppen des Eifelvereins

* * *

Name und Sitz

§ 1

Die im Jahre 1999..... gegründete Ortsgruppe führt den Namen "Eifelverein, Ortsgruppe ...Trier.....".

Sitz des Vereins (der Ortsgruppe) ist ...Trier..... (Ort). Die Ortsgruppe ist (falls zutreffend) eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht

Sie ist als Ortsgruppe eine Untergliederung des Eifelvereins und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins. Die Ortsgruppe gehört zur Bezirksgruppe ...Trier.....

Vereinsgebiet

§ 2

Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf ...Die Stadt Trier..... (Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde, Gemeinde, Stadt).
Kreis Trier-Saarburg

Zweck des Vereins

§ 3

Die Ortsgruppe dient ihrem Vereinsgebiet und vor allem der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. (Die Aufgabenbereiche nach § 3, Abs. 1-5 der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein) * sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei soll der Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zukommen).

Gemeinnützigkeit

§ 4

Der Verein (die Ortsgruppe) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Ab-

* s. Anlage

gabenordnung.

Die Mittel des Vereins (der Ortsgruppe) dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht für satzungsgemäße Vereinsaufgaben erfolgen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Mitglieder und Familienmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften)
- d) Ehrenmitglieder

Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis c) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sind die Jugendmitglieder in einer Gruppe (Deutsche Wanderjugend) zusammengeschlossen, entscheidet bei b) die Jugendgruppe.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt (Anzeigepflicht) oder Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluß steht dem betreffenden Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle des Eifelvereins unter genauer Angabe der Postanschrift mitzuteilen.

2. Beiträge

Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest. Mindestbeitrag ist der von der Mitgliederversammlung des Eifelvereins (Haupt-

verein) beschlossene Beitrag. Der Beitrag ist bis zum ... zu entrichten. (Bis zum 1. März sind die Beiträge an den Hauptverein seitens der Ortsgruppen zu entrichten).

Organe der Ortsgruppen

§ 6

Organe der Ortsgruppen sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 7

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, stimmberechtigt alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag für das vergangene Jahr bezahlt haben. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 8 Tagen (2 Wochen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung / durch Mitteilungsblatt / durch Aushang / durch Tageszeitungen). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden und muß auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie beschließt über den Haushaltsplan, den Jahres- und Kassenbericht, die Wahl von Rechnungsprüfern, die Wahl des Vorstandes und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten, zweiten und dritten Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dessen Stellvertreter, dem Jugendwart und Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Die Veränderung im Vorstand ist der Geschäftsstelle des Eifelvereins mitzuteilen. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und unterzeichnet mit dem Schriftführer die Sitzungsniederschriften. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter muß ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Deutsche Wanderjugend

§ 9

1. Jede Ortsgruppe soll eine Jugendgruppe haben.

Diese ist zwar eine Gruppe mit Eigenleben innerhalb der Ortsgruppe, bildet jedoch einen festen Bestandteil derselben.

2. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört. Er bedarf der Bestätigung durch den Hauptjugendwart und durch den Vorstand der Ortsgruppe. Im übrigen gelten die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und die Satzungen der Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Wanderjugend in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Geschäftsjahr

§ 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung

§ 11

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung der Ortsgruppe und Verwendung des Vereins-
vermögens

§ 12

Die Auflösung der Ortsgruppe (des Vereins) kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nehmen an der Mitgliederversammlung nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit Dreivierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden kann.

Auch der Vorstand des Eifelvereins (Hauptverein) hat das Recht, die Auflösung einer Ortsgruppe zu veranlassen, wenn diese sich nicht mehr als lebensfähig erweist oder den Belangen des Eifelvereins zuwider handelt, insbesondere ihren Verpflichtungen gegenüber dem Eifelverein nicht nachkommt.

(Satzung des Eifelvereins - Hauptverein - § 8 d).

Bei Auflösung der Ortsgruppe (des Vereins) fällt das Vermögen dem Eifelverein (Hauptverein) zu. Grundvermögen und übriges Vermögen dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Zweckbestimmung des Eifelvereins verwendet werden. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Auszug aus der Satzung des Eifelvereins
(Hauptverein)

§ 3

Die Vereinsaufgaben werden verwirklicht insbesondere durch

1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse der Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen, auch Ferien- und Autowanderungen, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen und Ausstellungen, Pflege des heimischen Brauchtums, Besichtigungen und Veranstaltungen sonstiger Art.

Dem gleichen Zweck dienen die Unterhaltung des Eifeler Landschaftsmuseums (Eifelvereinsmuseum) in der Genovevaburg in Mayen mit der vereinseigenen Bibliothek und die Erhaltung der Niederburg in Manderscheid.

2. Umwelt- und Denkmalschutz

Der Verein setzt sich für einen wirksamen Umwelt- und Denkmalschutz, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz von Natur und Landschaft und für die Denkmalpflege ein.

3. Strukturelle Förderung

Der Verein vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller strukturbezogenen Maßnahmen. Er unterhält ein eigenes Wanderwegenetz und wirkt mit bei Einrichtungen, die der Erholung und dem Fremdenverkehr dienen.

4. Jugendarbeit

Der Verein betreibt eine zeitgemäße Jugendarbeit in der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Bildung, Gruppenarbeit, Seminare, Lehrgänge, Wanderungen, Zeltlager und internationale Begegnungen. Die Deutsche Wanderjugend im Eifelverein gehört der Deutschen Wanderjugend des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und den Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Wanderjugend in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz an.

5. Internationale Beziehungen

Der Verein pflegt internationale Verbindungen, insbesondere durch seine

Mitarbeit in europäischen Vereinigungen (Europäische Vereinigung für Eifel und Ardennen, Europäische Wandervereinigung, den Trägerorganisationen Deutsch-Luxemburgischer und Deutsch-Belgischer Naturpark).